

| | | |
|--|----------------------|--|
| | Anfragen-Nr. | |
| | EAF-0047/2015 | |

Einwohneranfrage

Herr
O. P.

| |
|--|
| Betreff |
| Einwohneranfrage - Nichtbeantwortung einer Einwohneranfrage |

I. Sachverhalt

Meine Einwohneranfrage zur Kaufmännischen Berufsschule vom 17.11.2015 wurde durch die Oberbürgermeisterin nicht beantwortet und diese Nichtbeantwortung wird begründet mit dem § 18 (6) der GO des Stadtrates, dass Einwohner keine Anfragen stellen dürfen, die der Nichtöffentlichkeit unterliegen.

Eine inhaltlich gleiche Fragestellung durch mich unterlag am 20.11.2014 nicht dem § 18 (6) der GO des Stadtrates und so wurden meine Fragen auch öffentlich behandelt. Die Einschätzung der Oberbürgermeisterin, es handele sich bei den zum 17.11.2015 gestellten Fragen um Vertragsinhalte, die der Nichtöffentlichkeit unterliegen, entbehrt jeder Grundlage. Aus diesem Grund reiche ich erneut die nicht beantworteten Fragen ein und erwarte zur Stadtratssitzung vom 12.01.2016 eine Beantwortung.

Bezugnehmend auf das Antwortschreiben der Oberbürgermeisterin vom 30.11.2015, in welchem sie mir mitteilt, dass ich aufgrund des § 18 (6) kein Fragerecht in der Sache habe, stelle ich ergänzend folgende Einwohnerfrage:

II. Fragestellung

1. Wie erklärt die Oberbürgermeisterin rechtlich ihre Entscheidung, dass meine Anfrage vom 25.11.2014 nicht dem § 18 (6) unterliegt, wohl aber die Anfrage vom 17.11.2015?
2. Welche der Fragen vom 17.11.2015 beinhaltet aktuelle Vertragsangelegenheiten und unterliegt somit dem § 18 (6)?

Herr
O. P.